

Begründung

Allgemeiner Teil

Am 5. Mai 2017 haben die Europäische Behörde für Bankenaufsicht (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor (nachfolgend „Leitlinien“), JC/GL/2016/01, in deutscher Sprache veröffentlicht. Die Leitlinien gelten ab 1. Oktober 2017. Anhang I der Leitlinien enthält eine empfohlene Liste von Informationen, die für die Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung erforderlich sind (siehe dazu auch Abs. 9.4 f der Leitlinien). Technische Regulierungsstandards von EBA, EIOPA oder ESMA, die den Anhang I der Leitlinien überlagern würden (vgl. Abs. 9.5 der Leitlinien), sind bisher nicht erschienen.

Gemäß § 20b Abs. 3 BWG, § 26 Abs. 3 VAG 2016 und § 11b Abs. 3 WAG 2007 hat die FMA unter Berücksichtigung der europäischen Gepflogenheiten durch Verordnung eine Liste der in den jeweiligen Eigentümerkontrollverfahren vorzulegenden Informationen festzusetzen. Bei Verfahren zur Beurteilung von Anzeigen über einen Erwerb oder eine Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an einem CRR-Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, bei denen die FMA im Einklang mit § 77d Abs. 1 BWG die Erstbeurteilung vornimmt, sind die Anzeigen aufgrund der einschlägigen Verfahrensvorschriften ebenfalls nach Maßgabe der EKV 2016 an die FMA zu richten (siehe Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63 und Art. 85 der SSM-Rahmenverordnung (EU) Nr. 468/2014 der zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, ABl. Nr. L 141 vom 14.05.2014 S. 1).

Die FMA hat bei der Erlassung der EKV 2016 die europäischen Gepflogenheiten zu berücksichtigen (§ 20b Abs. 3 BWG, § 26 Abs. 3 VAG 2016 und § 11b Abs. 3 WAG 2007). Darüber hinaus sind nach Unionsrecht alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um Leitlinien von EBA, EIOPA und ESMA zu entsprechen (Art. 16 Abs. 3 der ESA-Verordnungen: Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 12, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/2366, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 35; Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 48, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014, ABl. Nr. L 105 vom 08.04.2014 S. 1; Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014, ABl. Nr. L 105 vom 08.04.2014 S. 1). Daher wird die EKV 2016 in Artikel 1 des Entwurfs an die Leitlinien unter besonderer Berücksichtigung deren Anhangs I angepasst. Dabei wird das bewährte System der EKV 2016 beibehalten, in das veränderte und neu hinzugekommene Anforderungen aus den Leitlinien integriert werden.

In Artikel 2 des Entwurfs wird die EKV 2016 an das mit 3. Jänner 2018 in Kraft tretende WAG 2018 angepasst, mit dem die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) in Österreich umgesetzt wird. Die diesbezüglichen Verweisanpassungen werden im Bereich des Wertpapierrechts auch auf die neue Verordnungsermächtigung gemäß § 16 Abs. 3 WAG 2018 gestützt, die die derzeit bestehende Ermächtigung gemäß § 11b Abs. 3 WAG 2007 ersetzen wird. § 16 Abs. 3 WAG 2018 tritt grundsätzlich erst mit 3. Jänner 2018 in Kraft. Gemäß § 114 Abs. 5 WAG 2018 dürfen Verordnungen aufgrund des WAG 2018 aber bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden, solange sie bloß nicht vor der durchzuführenden Bestimmung in Kraft treten. Daher werden die mit Geltungsbeginn des WAG 2018 anzupassenden Verweise bereits in diesen Entwurf aufgenommen. Damit die Verweisanpassungen in der EKV 2016 erst mit Inkrafttreten des WAG 2018 wirksam werden, werden sie allerdings in einen gesonderten Artikel 2 aufgenommen, der gemäß § 16 Abs. 4 erst mit 3. Jänner 2018 in Kraft tritt.

Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Z 1, 2, 4 und 5:

Verweisanpassungen

Zu Z 3 (§ 2):

In Z 6 wird der „Trust“ entsprechend § 1 Abs. 3 der Regierungsvorlage zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG (RV 1660 BlgNR 25. GP) definiert, das am 29.06.2017 vom Nationalrat und am 05.07.2017 vom Bundesrat beschlossen wurde. In der Verordnung wird der Begriff „Zweckvermögen“ durchgehend durch eine Bezugnahme auf Privatstiftungen und Trusts ersetzt, nachdem die Leitlinien in der englischen Sprachfassung auf „Trusts“ und in der deutschen Sprachfassung auf „Treuhandgesellschaften“ Bezug nehmen.

In Z 7 wird die „Gruppe“ definiert. Eine Gruppe ist demnach gegeben, wenn eines der drei alternativen Kriterien in lit. a bis c erfüllt ist. Ein verbundenes Mutter- oder Tochterunternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB kann seinen Sitz auch im Ausland haben. Auch die „Großmutter“ ist ein Mutterunternehmen im Sinne der Bestimmung. Das „Beherrschen“ im Sinne dieser Definition beschränkt sich nicht allein auf das „Kontroll“-Konzept im engeren Sinn, sondern umfasst jede Art der Beziehung, die eine Einbeziehungspflicht gemäß § 244 UGB auslöst, also auch die einheitliche Leitung gemäß § 244 Abs. 1 UGB (siehe die Erläuterungen zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, 367 BlgNR 25. GP S. 4). Ob mehrere Unternehmen einer konsolidierenden Beaufsichtigung unterliegen, bei der eine für die Finanzmärkte zuständige Aufsichtsbehörde eine Unternehmensgruppe gesamthaft beaufsichtigt, ergibt sich aus den anwendbaren, in- oder ausländischen Materiengesetzen. Zu den österreichischen und europäischen Normen, die die konsolidierende Beaufsichtigung regeln, zählen der 4. Unterabschnitt des VI. Abschnitts des BWG, Titel VII Kapitel 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV), das 9. Hauptstück des VAG 2016 sowie Titel III der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II). In den weiteren Bestimmungen der EKV 2016 werden, wo dies angezeigt ist, Bezugnahmen auf den „Konzern“ durch Verweise auf die „Gruppe“ ersetzt.

In Z 8 wird der „wirtschaftliche Eigentümer“ entsprechend § 2 des Entwurfs zum WiEReG definiert.

Zu Z 6 (§ 5):

Mit § 5 Abs. 1 Z 5 werden Z 1 lit. a, Z 2 lit. d und e des dritten Abschnitts sowie Z 1 lit. a des sechsten Abschnitts von Anhang I der Leitlinien umgesetzt.

Zu Z 7 (§ 6):

Der Begriff „Zweckvermögen“ wird durch „Trust“ ersetzt. Privatstiftungen zählen zu den anzuführenden nicht natürlichen Personen im Sinne des § 6.

Zu Z 8 (§ 7):

Welche Informationen für Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorzulegen sind, wird durch die Leitlinien nicht geregelt. Abs. 2 wird daher grundsätzlich unverändert beibehalten. Die Änderungen in Z 1 und 5 zielen darauf ab, deren bisherigen materiellen Anwendungsbereich zu erhalten. Dass aufgrund des neuen Verweises in § 7 Abs. 2 Z 2a auch die Informationen gemäß § 10 Z 3 vorzulegen sind, ergibt sich daraus, dass Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern bisher gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 8 zu übermitteln waren, zukünftig aber ausschließlich gemäß § 10 Z 3 anzugeben sind.

Abs. 3 Z 1 sieht wie bisher im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. Abschnitt 8 der Leitlinien) reduzierte Vorlagepflichten für bestimmte von der FMA beaufsichtigte Unternehmen vor.

Die neue Z 1a sieht Erleichterungen für gruppeninterne Restrukturierungen vor. Anwendungsvoraussetzung ist, dass der Anzeigepflichtige und das Zielunternehmen als Mitglieder derselben Gruppe bereits bisher der konsolidierenden Beaufsichtigung durch die FMA unterlagen (vgl. den VI. Abschnitt, 4. Unterabschnitt des BWG sowie das 9. Hauptstück des VAG 2016). Z 1a ist auch in Verfahren anwendbar, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013) im Einklang mit § 77d BWG geführt werden, wenn die konsolidierende Beaufsichtigung ebenfalls im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus wahrgenommen wird. Die Erleichterung des Z 1a betrifft Angaben gemäß §§ 8 und 10 über die Gruppe, der der Anzeigepflichtige angehört sowie über die Finanzlage des Anzeigepflichtigen gemäß § 12. Denn eine gesonderte Übermittlung dieser Informationen an die FMA als die für die konsolidierende Beaufsichtigung beider Unternehmen zuständige Behörde ist im Regelfall für

die Beurteilung des Erwerbs nicht erforderlich. Daher sind diese Unterlagen vom Anzeigepflichtigen zukünftig nur mehr zu übermitteln, wenn dies von der FMA gemäß § 20a Abs. 3 BWG, § 25 Abs. 2 VAG 2016 oder § 11a Abs. 3 WAG 2007 im Einzelfall verlangt wird.

Abs. 3 Z 1b setzt Abschnitt 13 Z 1 und 2 von Anhang I der Leitlinien um. Die Angaben zur Zuverlässigkeit gemäß § 9 sind gemäß § 7 Abs. 3 Z 1b lit. b nur zu Personen gemäß § 8 Abs. 1 Z 7, nicht aber über den Anzeigepflichtigen selbst oder die sonstigen Personen gemäß § 8 Abs. 4 zu machen. Die in Abs. 3 Z 2 abgefragten Informationen werden im Entwurf um jene Informationen ergänzt, die schon gemäß Z 1b anzugeben sind.

Der bisherige Abs. 5 entfällt mangels eigenständiger Bedeutung. Die FMA hat gemäß § 20a Abs. 3 BWG, § 25 Abs. 2 VAG 2016 und § 11a Abs. 3 WAG 2007 die gesetzliche Befugnis, im Einzelfall die Vorlage zusätzlicher, über die EKV 2016 hinausgehender Informationen zu verlangen, wenn dies für die Beurteilung erforderlich ist. Stattdessen wird in Abs. 5 nun Abschnitt 13 Z 3 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt, wonach Informationen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Anzeigepflichtigen vorgelegt worden sind bei unveränderter Sachlage nicht erneut vorgelegt werden müssen. Dies gilt allerdings nur für Informationen, die in den letzten sieben Jahren vorgelegt worden sind, weil bei älteren Informationen nicht sichergestellt ist, dass diese von der FMA weiterhin aufbewahrt werden (vgl. § 22 Abs. 4 FMABG). In Verfahren, die gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 im Einklang mit § 77d BWG geführt werden, kann aufgrund des mit der Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus verbundenen Zuständigkeitsübergangs auf eine erneute Vorlage zudem gemäß § 15a nur verzichtet werden, wenn die Information nach dem 4. November 2014 übermittelt worden ist. Die Erleichterung des Abs. 5 gilt nicht bloß für Informationen, die im Rahmen eines Eigentümerkontrollverfahrens im Sinne der EKV 2016 zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt worden sind, sondern für alle der FMA in der Vergangenheit übermittelten Informationen. Eine erneute Vorlage von Informationen ist gemäß Abs. 5 weiters dann nicht erforderlich, wenn ein anderes Gruppenunternehmen Informationen in den letzten sieben Jahren bereits vorgelegt hat. Um eine rasche und eindeutige Zuordnung der bereits zu einem früheren Zeitpunkt der FMA übermittelten Informationen zu ermöglichen, sind die Angaben gemäß Abs. 5 Z 1 bis 3 zwingend erforderlich, um von der Erleichterung des Abs. 5 Gebrauch zu machen. Daher sind neben dem Namen des Unternehmens, das die Information ursprünglich der FMA übermittelt hat und dem Datum der Übermittlung auch die Angaben gemäß Abs. 5 Z 3 lit. a, b oder c notwendig. Für Informationen, die der FMA übermittelt worden sind, ohne dass diese Identifikationsmerkmale verfügbar wären, kann Abs. 5 nicht in Anspruch genommen werden. Jedenfalls erforderlich ist daher die Angabe der Geschäftszahl oder – bei Übermittlungen im Rahmen von Meldungen und Anzeigen, beispielsweise im Wege der Incoming Platform der FMA – der gesetzlichen Bestimmung, auf der die Meldung oder Anzeige beruhte. Für Informationen, die in einem dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterliegenden Verfahren zur Eigentümerkontrolle übermittelt worden sind, besteht oftmals keine Geschäftszahl – hier können auch andere Angaben mit vergleichbarem Identifikationscharakter gemacht werden. Macht der Anzeigepflichtige von der Erleichterung des neuen Abs. 5 Gebrauch, trägt er gemäß § 3 die Verantwortung dafür, dass die übermittelten Informationen in Verbindung mit den bereits in einem früheren Verfahren übermittelten Informationen zum Zeitpunkt der Anzeige vollständig, richtig und aktuell sind.

Aufgrund des neuen Abs. 6 können anzeigepflichtige Unterlagen, die im Firmenbuch verfügbar sind, vorgelegt werden, indem auf die Registerfundstelle verwiesen wird. Dies gilt beispielsweise für die Vorlage von Firmenbuchauszügen und von Dokumenten in der Urkundensammlung des Firmenbuchs wie Gesellschaftsverträgen und Jahresabschlüssen.

Zu Z 9 bis 12 (§ 8):

Gemäß Abs. 1 Z 3 sind nun auch sonstige Personen anzugeben, die keine formale Organfunktion wahrnehmen, aber tatsächlich die Geschäfte des Anzeigepflichtigen leiten. Damit wird Abschnitt 3 Z 2 lit. d von Anhang I der Leitlinien umgesetzt (siehe auch Abschnitt 5 Z 1 lit. a und c). Aufsichtsratsmitglieder und andere Personen, die nicht selbst zur Führung der Geschäfte des Anzeigepflichtigen berechtigt sind oder diese tatsächlich führen, sind gemäß Abs. 1 Z 3 nicht anzugeben. Angaben zu den geschäftlichen Aktivitäten der Gruppe, der der Anzeigepflichtige angehört, sind nun systemisch mit den Angaben zu den geschäftlichen Aktivitäten des Anzeigepflichtigen in Abs. 1 Z 4 zusammengefasst und können auch in einer gemeinsamen Darstellung übermittelt werden. § 10 Z 1 lit. b, aufgrund dessen bisher Angaben zu den geschäftlichen Konzernaktivitäten zu machen waren, wird dafür gestrichen.

Der bisherige § 8 Abs. 1 Z 5 entfällt, stattdessen sind Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern künftig gemäß § 10 Z 3 zu machen. Stattdessen ist gemäß Z 5 nun eine Analyse zu übermitteln, ob der beabsichtigte Erwerb sich auf die Fähigkeit des Zielunternehmens auswirken wird, seiner

Aufsichtsbehörde weiterhin rechtzeitige und genaue Informationen bereitzustellen. Damit wird Z 2 von Abschnitt 8 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. In der Analyse ist auf rechtliche und tatsächliche Umstände einzugehen, die die Fähigkeit des Zielunternehmens zur Informationsbereitstellung einschränken könnten. Zu rechtlichen Umständen, die hierbei zu berücksichtigen sind, zählt beispielsweise, ob der Anzeigepflichtige berechtigt ist, die Offenlegung von Informationen, die das Zielunternehmen der Aufsichtsbehörde zu übermitteln hat, an das Zielunternehmen zu verweigern. Zu tatsächlichen Umständen, die bei der Analyse zu berücksichtigen sind, können beispielsweise Pläne zur Auslagerung von Funktionen aus dem Zielunternehmen zählen. Gegebenenfalls kann sich die Analyse gemäß Abs. 1 Z 5 auf eine Erklärung beschränken, dass keine Umstände vorliegen, die abstrakt geeignet sind, die Fähigkeit des Zielunternehmens, ihrer Aufsichtsbehörde weiterhin rechtzeitige und genaue Informationen bereitzustellen, zu beeinträchtigen.

In Abs. 1 Z 7 wird Abschnitt 6 Z 1 lit. b und h von Anhang I der Leitlinien abgebildet.

Die Änderungen zu Abs. 2 setzen Abschnitt 6 Z 1 lit. c und i von Anhang I der Leitlinien um. Gemäß Abschnitt 6 Z 1 lit. c von Anhang I der Leitlinien sind Angaben insbesondere für alle Aktivitäten, die im Bereich der angestrebten Position liegen, erforderlich. Zu den Angaben gemäß Abs. 2 Z 2, die eine Beurteilung der Erfahrung der Person ermöglichen, zählen nach den Leitlinien beispielsweise eine Liste von Referenzpersonen mit deren Kontaktdaten und Empfehlungsschreiben. Der in Abs. 2 Z 1 bis 5 vorgegebene Mindestinhalt von Lebensläufen bezieht sich entsprechend den Vorgaben in den Leitlinien ausschließlich auf die Lebensläufe von Personen, die als Geschäftsleiter des Zielunternehmens eingesetzt werden sollen. Der erforderliche Inhalt für sonstige gemäß Abs. 2 zu übermittelnde Lebensläufe wird durch die Novelle nicht verändert.

Abs. 3 bis 5 setzen Abschnitt 5, Z 3 bis 5 von Anhang I der Leitlinien um.

Zu Z 13 (§§ 9 bis 14):

§ 9:

Die Änderungen in § 9 setzen Abschnitt 4 Z 1 lit. a und b, Abschnitt 5 Z 1 lit. a und b sowie Abschnitt 6 Z 1 lit. d bis f von Anhang I der Leitlinien um.

In Abs. 1 Z 1 wird der Einschub „wegen eines Verbrechens oder Vergehens“ mangels eigenständiger Bedeutung gestrichen (vgl. § 17 StGB).

Zu den Informationen, die gemäß Abs. 1 Z 7 lit. a geeignet sind, die Integrität des Anzeigepflichtigen in Zweifel zu ziehen, gehören insbesondere die in Pkt. 10.15 der Leitlinien angeführten Faktoren. Dazu zählen sämtliche Anhaltspunkte dafür, dass sich der interessierte Erwerber bei seinem Umgang mit Aufsichts- oder Regulierungsbehörden nicht transparent, offen und kooperativ verhalten hat. Auch Verfahren wegen Verstößen des Anzeigepflichtigen oder einer Person gemäß Abs. 4 gegen Vorschriften zum Schutz von Unternehmen oder zum Verbraucherschutz können geeignet sein, die Integrität des Anzeigepflichtigen in Zweifel zu ziehen (Pkt. 10.13 lit. a sublit. iv der Leitlinien).

Die Änderungen in Abs. 4 setzen Abschnitt 4 Z 1 lit. a und Abschnitt 5 Z 1 lit. a von Anhang I der Leitlinien um. Sind dem Anzeigepflichtigen Angaben zu Personen gemäß Abs. 4 nicht bekannt, trifft ihn eine Nachforschungspflicht, um seinen Anzeigepflichten nachzukommen. Sind die erforderlichen Informationen dem Anzeigepflichtigen nicht bekannt sind und besteht auch keine rechtliche Möglichkeit, diese Informationen zu erlangen, hat der Anzeigepflichtige dies zu begründen.

Die gemäß Abs. 5 erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen sind nicht nur im Hinblick auf den Anzeigepflichtigen, sondern auch im Hinblick auf jene Personen zu erbringen, für die gemäß Abs. 4 die Angaben gemäß Abs. 1 zu machen sind.

§ 10:

Die Änderungen in Z 1 setzen Abschnitt 5 Z 1 lit. f und g sowie Abschnitt 8 Z 1 von Anhang I der Leitlinien um. Die Angaben gemäß Z 1 sind sowohl zu machen, wenn der Anzeigepflichtige als Mutterunternehmen einer Gruppe angehört, als auch, wenn es sich beim Anzeigepflichtigen um ein Tochterunternehmen handelt (Abschnitt 5 Z 1 lit. f und g von Anhang I der Leitlinien).

Die Anforderung der Z 1 lit. b wird gestrichen und findet sich nun in § 8 Abs. 1 Z 4.

Z 2 setzt Abschnitt 4 Z 1 lit. a von Anhang I der Leitlinien um.

Z 3 setzt insbesondere Abschnitt 3 Z 3 lit. b und Abschnitt 5 Z 1 lit. e von Anhang I der Leitlinien um. Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Anzeigepflichtigen sind künftig gemäß Z 3 lit. d zu machen; dafür entfällt der bisherige § 8 Abs. 1 Z 5. Der Begriff „Zweckvermögen“ wird durch „Trust“ ersetzt. Privatstiftungen zählen zu den in die Liste aufzunehmenden juristischen Personen.

Wie schon bisher sind gemäß Z 3 bestehende Stimmrechtsvereinbarungen zu erläutern. Dies betrifft alle Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten am Anzeigepflichtigen selbst (vgl. Abschnitt 5 Z 1 lit. e von Anhang I der Leitlinien). Die Darstellung von Stimmrechtsvereinbarungen, die das Zielunternehmen betreffen, richtet sich dagegen nach § 13 Abs. 1 Z 2.

§ 11:

Setzt in Abs. 1 bis 3 und 4 Abschnitt 4 Z 1 lit. f und Abschnitt 5 Z 1 lit. c von Anhang I der Leitlinien um. Der Verweis in Abs. 3 wird auf die Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 aktualisiert. Unter finanzielle Interessen im Sinne des Abs. 2 können beispielsweise Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte fallen (Abschnitt 4 Z 2, Abschnitt 5 Z 2 von Anhang I der Leitlinien).

In Abs. 2b wird eine Geringfügigkeitsgrenze vorgesehen, wobei Z 1 auf Geschäftsbeziehungen unter Beteiligung zumindest einer natürlichen Person sowie auf finanzielle Interessen natürlicher Personen anwendbar ist, Z 2 auf Rechtsgeschäfte zwischen nicht natürlichen Personen.

Gemäß Abs. 2b Z 1 kann die Angabe von Geschäftsbeziehungen und finanziellen Interessen natürlicher Personen entfallen, wenn die Voraussetzungen einer der Ziffern in § 28 Abs. 2 Z 1 bis 3 BWG erfüllt sind. § 28 Abs. 2 BWG nimmt geringfügige Geschäfte zwischen einem Kreditinstitut und seinem Geschäftsleiter insbesondere von der Genehmigungspflicht durch den Aufsichtsrat aus. Geschäfte, bei denen aufgrund ihrer Größe eine Befassung des Aufsichtsrats im Sinne des § 28 Abs. 2 BWG unverhältnismäßig wäre, müssen gemäß Abs. 2b Z 1 in entsprechender Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch nicht in der Darstellung gemäß § 11 EKV 2016 angegeben werden. Denn bei diesen Geschäften ist aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Größe nicht davon auszugehen, dass sie die das Zielunternehmen betreffenden Entscheidungen der beteiligten Personen beeinflussen werden. In Abs. 2b werden im Interesse der Rechtsklarheit ausschließlich quantitative Schwellenwerte vorgegeben. Ein Verweis auf § 28 Abs. 2 Z 4 BWG, der als qualitative Begrenzung Bankgeschäfte des täglichen Lebens von der Genehmigungspflicht ausnimmt, wurde daher nicht in Abs. 2b Z 1 aufgenommen. Ob Bankgeschäfte des täglichen Lebens mit natürlichen Personen in der Darstellung gemäß § 11 anzugeben sind, richtet sich daher danach, ob sie gleichzeitig den Tatbestand einer der Ziffern in § 28 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen.

In Abs. 2b Z 2 wird eine Geringfügigkeitsgrenze für Geschäfte zwischen nicht natürlichen Personen normiert. In Anlehnung an § 28 Abs. 2 Z 1 bis 3 BWG werden dabei Kredite, Vorschüsse, Dauerschuldverhältnisse und andere Rechtsgeschäfte von der Darstellungspflicht ausgenommen, die unter die Betragsgrenze fallen. Als Betragsgrenze sind 2 % der jährlichen Umsatzerlöse des Zielunternehmens, höchstens aber 50 000 Euro vorgesehen. Unter Umsatzerlösen sind dabei die in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 3 Z 1 UGB auszuweisenden Erlöse zu verstehen. Sollte das Zielunternehmen nicht nach UGB bilanzieren, ist eine damit vergleichbare Größe heranzuziehen.

Geschäftsbeziehungen und finanzielle Interessen, die keinen synallagmatischen Charakter aufweisen oder für die ein angemessenes Entgelt nicht feststellbar ist, sind von Abs. 2b nicht umfasst. Aufsichtsratsmandate werden durch Abs. 2b nicht ausgenommen.

Mit dem neuen Abs. 3a wird Abschnitt 6 Z 1 lit. g und Z 2 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt, wobei eine Geringfügigkeitsgrenze entsprechend Abs. 2b Z 1 vorgesehen wird.

§ 12:

Mit § 12 Abs. 2 Z 3 wird Abschnitt 5 Z 1 lit. i Nr. 3 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt.

Bilanzierungspflichtige natürliche Personen – dazu zählen insbesondere gemäß § 189 Abs. 1 Z 3 UGB rechnungslegungspflichtige Einzelunternehmer – haben in ihrem Jahresabschluss nur Vermögenswerte und Zahlungsflüsse aus der betrieblichen Sphäre abzubilden (siehe zB *Gelter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II³ § 191 Rz. 12 ff). Um einen vollständigen Überblick über die Finanzlage des Anzeigepflichtigen zu erlangen, hat eine bilanzierungspflichtige natürliche Person daher auch eine Aufstellung zu erstellen, aus der die nicht im Jahresabschluss ersichtlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hervorgehen. Der erforderliche Detaillierungsgrad für diese Aufstellung entspricht grundsätzlich den Anforderungen an die Aufstellung gemäß Abs. 3 Z 2.

Mit Abs. 2a wird Abschnitt 5 Z 1 lit. i letzter Satz von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Für jeden tatsächlich vorgelegten Jahresabschluss entfällt die Pflicht zur Erstellung von Planbilanzen für ein Jahr. Werden beispielsweise Jahresabschlüsse für die vergangenen zwei Geschäftsjahre vorgelegt, ist lediglich eine Planbilanz für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Eine Pflicht zur Vorlage von Plan-Konzern-Bilanzen besteht nicht.

Mit § 12 Abs. 3 Z 2a wird Abschnitt 4 Z 1 lit. c von Anhang I der Leitlinien umgesetzt.

§ 13:

Mit Abs. 1 Z 2 und 3 wird Abschnitt 7 lit. d und e von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Mit Abs. 1 Z 4 wird Abschnitt 7 lit. f von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Es sind gemäß Abs. 1 Z 4 jene Kriterien anzugeben, anhand derer der vereinbarte oder erwartete Erwerbspreis tatsächlich bestimmt wurde. Mit Abs. 1 Z 5 wird Abschnitt 7 lit. c Nr. 4 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Gemäß Abs. 1 Z 5 ist der Marktwert des Zielunternehmens anzugeben, sofern der Anzeigepflichtige eine direkte Beteiligung am Zielunternehmen erwirbt. Erwirbt der Anzeigepflichtige keine direkte Beteiligung am Zielunternehmen, entfällt die Angabe. Sofern das Zielunternehmen nicht börsennotiert ist, kann als Marktwert vor und nach dem beabsichtigten Erwerb grundsätzlich auch der Erwerbspreis angegeben werden, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, aus denen sich eine Abweichung vom Marktwert ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Kriterien gemäß Z 4, anhand derer der Erwerbspreis bestimmt wurde, marktüblich sind. Bei nicht marktförmigen Erwerbsvorgängen, beispielsweise bei Umstrukturierungen innerhalb einer Unternehmensgruppe, sind bereits vorhandene Bewertungsgutachten für die Ermittlung des Marktwerts zu berücksichtigen. Eine eigene Beauftragung eines externen Bewertungsgutachtens ist grundsätzlich nicht erforderlich, um den Anforderungen des § 13 Abs. 1 Z 5 zu entsprechen. Erforderlichenfalls können zur Ermittlung des Marktwerts vielmehr auch interne Kalkulationen herangezogen werden.

Mit Abs. 2 wird Abschnitt 9 von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Zu den Eigenmitteln gemäß Abs. 2 Z 1 zählen private Finanzmittel natürlicher Personen ebenso wie das Eigenkapital juristischer Personen, das der juristischen Person beispielsweise von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt oder als Gewinn erwirtschaftet wurde. Zu den gemäß Abs. 2 Z 6 erforderlichen näheren Angaben zu den Vermögenswerten, die zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs veräußert werden sollen, zählen gemäß Abschnitt 9 lit. f von Anhang I der Leitlinien Verkaufsbedingungen, Kaufpreis, Informationen über die Bewertung, Angaben zum Ursprung der Vermögenswerte und sonstige Einzelheiten zu den Merkmalen der Vermögenswerte.

Als Erwerbspreis ist gemäß Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 3 grundsätzlich nur der Preis für vom Anzeigepflichtigen direkt erworbene oder erhöhte Beteiligungen anzugeben. Erwirbt der Anzeigepflichtige beispielsweise eine Beteiligung an einer Holding-Gesellschaft, die Anteile am Zielunternehmen hält, ist gemäß Abs. 3 Z 2 der Kaufpreis für die Beteiligung an der Holding-Gesellschaft anzugeben. Wird der angezeigte Beteiligungserwerb dagegen ausgelöst, ohne dass der Anzeigepflichtige selbst eine direkte Beteiligung erwirbt oder erhöht (beispielsweise, weil ein Tochterunternehmen des Anzeigepflichtigen eine direkte Beteiligung am Zielunternehmen erwirbt), ist die Angabe eines Erwerbspreises gemäß Abs. 3 Z 3 nicht erforderlich.

§ 14:

Setzt in Abs. 1 bis 4 Abschnitt 12, in Abs. 5 Abschnitt 11 und in Abs. 6 Abschnitt 10 von Anhang I der Leitlinien um. Kommt es durch einen gruppeninternen Eigentümerwechsel zu keinen Änderungen bei Geschäftsplan, strategischen Zielen und Plänen, kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 anstelle der Unterlagen gemäß § 14 eine Bestätigung abgegeben werden, dass es durch den Eigentümerwechseln zu keinen für § 14 relevanten Änderungen kommt und die zu einem früheren Zeitpunkt übermittelten Informationen nach wie vor richtig, vollständig und aktuell sind.

Prognosen gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 können in Form der Eigenkapitalrendite, des Kosten- Nutzen-Verhältnisses, des Gewinns je Aktie oder auf sonstige angemessene Weise angegeben werden (Abschnitt 12 Z 2 lit. b von Anhang I der Leitlinien). Zu Abs. 2 Z 6 halten die Leitlinien unter Abs. 2 letzter Unterabsatz von Abschnitt 12 des Anhangs I sinngemäß fest, dass im Hinblick auf Gruppenunternehmen, die innerhalb der Union zugelassen sind und beaufsichtigt werden, Angaben zu den Bereichen in der Gruppenstruktur, die vom Erwerb betroffen sind, genügen.

Intendierte Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung des Zielunternehmens sind grundsätzlich als wesentliche Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmens- und Organisationsstruktur des Zielunternehmens im Sinne des § 14 Abs. 4 aufzufassen (Abschnitt 12 Z 4 lit. e von Anhang I der Leitlinien). Gemäß Abschnitt 12 Z 4 lit. e von Anhang I der Leitlinien gehören zu den gemäß § 14 Abs. 4 zu übermittelnden, wesentlichen Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmens- und Organisationsstruktur des Zielunternehmens darüber hinaus alle Änderungen bezüglich der Stimmrechte der Anteilhaber. Vereinbarungen unter den Gesellschaftern mit Beteiligung des Anzeigepflichtigen, die sich auf die Stimmrechte der Anteilhaber auswirken, sind darüber hinaus gemäß § 13 anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 Z 2 waren bisher Angaben zu den Auswirkungen auf die Unternehmens- und Organisationsstruktur des Zielunternehmens im Sinne des Abs. 4 zu machen. Aufgrund von Abschnitt 11 Z 1 lit. a von Anhang I der Leitlinien wird dieser Verweis durch einen Verweis auf die Angaben gemäß Abs. 6 ersetzt.

Mit Abs. 5 Z 3 wird Abschnitt 11 Z 1 lit. b von Anhang I der Leitlinien umgesetzt. Die Angaben zur beabsichtigten zukünftigen Einflussnahme auf die Ressourcenallokation des Zielunternehmens beziehen sich nicht bloß auf die Auswirkungen auf die Kapitalallokation, sondern auch auf die Verteilung sonstiger Ressourcen wie Personal.

Zu Z 17 (§ 15a):

Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 müssen Informationen, die in den letzten sieben Jahren bereits an die FMA übermittelt worden sind, der FMA nicht erneut vorgelegt werden. Durch die Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 kam es im Einklang mit § 77d BWG zu einem Zuständigkeitsübergang für die Letztentscheidung in Eigentümerkontrollverfahren (vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013). Daher ist in Verfahren, die dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterliegen, nur bei Informationen, die nach dessen Einführung übermittelt worden sind, sichergestellt, dass die Informationen bereits der beurteilenden Behörde vorliegen.

Zu Z 18 (§ 16):

Regelt das Inkrafttreten. Die Leitlinien gelten ab 1. Oktober 2017 (Titel III der Leitlinien). Die Änderungen gemäß Artikel 1 sind daher erstmals auf Anzeigen anzuwenden, die an diesem Tag eingebracht werden. Auf am 1. Oktober 2017 bereits anhängige Verfahren ist die EKV 2016 weiterhin in der bisher geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt auch für Verfahren aufgrund von Anzeigen, die vor dem 1. Oktober 2017 unvollständig eingebracht worden sind.

Zu Z 19 (Anlage 1):

Zu Z 1 lit. a: Natürliche Personen als Anzeigepflichtige haben nun Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben. Damit wird Abschnitt 3 Z 1 lit. a von Anhang I der Leitlinien umgesetzt.

Zu Z 2 lit. c: Angaben zur Anwendbarkeit von § 7 Abs. 3 Z 1a. In der Anlage ist der Name des Mutterunternehmens anzugeben, zusätzlich sind die gesellschaftlichen Beziehungen des Anzeigepflichtigen und des Zielunternehmens zum Mutterunternehmen vor dem geplanten Erwerb zu beschreiben.

Zu Z 2 lit. d: Angaben zur Anwendbarkeit von § 7 Abs. 3 Z 1b. Unter „Art des beaufsichtigten Unternehmens“ ist anzugeben, welcher Kategorie von beaufsichtigten Unternehmen der Anzeigepflichtige angehört (zB Zahlungsinstitut).

Zu Z 2 lit. g: Angaben zur Anwendbarkeit von § 7 Abs. 5. Um von der Erleichterung des § 7 Abs. 5 Gebrauch machen zu können, hat der Anzeigepflichtige zu erklären, welche Informationen nicht erneut vorgelegt werden und die näheren Angaben gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu machen. Weiters hat er zu bestätigen, dass die nicht erneut vorgelegten Informationen nach wie vor vollständig, richtig und aktuell sind.

Zu Z 2 lit. i: Die Tabelle zur Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung am Zielunternehmen wurde geringfügig überarbeitet.

Zu Z 3: Die Aufstellung wird im Einklang mit den Änderungen der EKV 2016 aktualisiert.

Zu Z 20 (Anlage 2):

Zu Z 1 lit. a: Natürliche Personen als Anzeigepflichtige haben nun Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben. Die Änderung entspricht der Überarbeitung von Z 1 lit. a der Anlage 1.

Zu Z 2 lit. b und c: Redaktionelle Anpassungen.

Artikel 2

Zu Z 1 bis 9:

Verweisanpassungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des WAG 2018 und die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) mit 3. Jänner 2018.

Zu Z 10 (§ 16):

Regelt das Inkrafttreten. Die in Art. 2 des Entwurfs vorgesehenen Verweisanpassungen sollen mit 3. Jänner 2018 gemeinsam mit dem WAG 2018 in Kraft treten.

Zu Z 11 (Anlagen):

Verweisanpassungen an die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“).